

Verwaltungs-Gegenstände an die betreffende Behörde, über die streitigen Civilfälle aber spricht er rechtlich, mit Zuzug vier Besizer und zwar ohne Weiterziehung, was den Werth von 16 Franken nicht übersteigt, nur erstinstanzlich aber, mit Vorbehalt der Appellation an das Bezirksgericht, über die diejenigen, welche zwar die obgedachte Summe keineswegs aber jene von 160 Franken überschreitet.

Dem Friedensgerichte kommt auch das Strafrecht zu, über diejenigen Civilfälle, die nicht der Competenz der Gemeinräthe unterworfen sind, als persönliche Angriffe, Beschädigung des Eigenthums oder Uebertretung höherer Polizeyverordnungen. Sie erkennen in Fällen, die höchstens 16 Franken oder viertägige Einsperrung verdienen, endlich und ohne Weiterziehung, über andere, welche eine höhere Strafe erfordern, jedoch achttägige Einsperrung oder 32 Franken nicht übersteigen, nur erstinstanzlich und mit Vorbehalt der Appellation. Die weitem höheren Civil-Vergehungen aber werden erstinstanzlich an das Bezirksgericht gewiesen. Endlich kommt dem Friedensgerichte auch noch die Erkennung, Ausfertigung und Besiegelung der Schulobriefe zu.